

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der VwV Beratung

Vom 24. Januar 2019 – Az.: 28-8420.80 –

I.

Die VwV Beratung vom 19. Februar 2018 (GABl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird nach Spiegelstrich 6 folgender Spiegelstrich 7 eingefügt:

„- GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist;“

2. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Zweck der Zuwendung

Gefördert wird die Erbringung der im Internet unter www.beratung-bw.de veröffentlichten Beratungsmodule.“

3. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Beratungsvertrag

Auf der Grundlage der zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Beratungsorganisationen abgeschlossenen Rahmenverträgen sind Beratungsverträge abzuschließen.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen schriftlich abgeschlossenen Beratungsvertrag zwischen Beratungsorganisation und landwirtschaftlichem Unternehmen voraus. Mindestinhalte dieses Beratungsvertrages sind:

- das Beratungsmodul,
- die Unternehmensnummer der Beratungsorganisation,

- die Unternehmensnummer des landwirtschaftlichen Unternehmens sowie dessen Name und Anschrift,
- die das Beratungsmodul erbringende Beratungskraft oder die Beratungskräfte. Diese Angabe kann auch durch den Passus, dass nur im Förderverfahren zugelassene Beratungskräfte eingesetzt werden, ersetzt werden.

Der Beratungsvertrag muss das Datum des Vertragsschlusses sowie die Unterschriften der Vertragspartner ausweisen und folgenden Text enthalten:

„Die Förderung des Beratungsmoduls durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche Unternehmen bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Unternehmens zu unterstützen. Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg steht daher ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Gegebenenfalls ist bei der Evaluierung der Fördermaßnahme durch Beauftragte des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich.““

4. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„- ein qualifizierter Bildungsabschluss eines einschlägigen Hochschulabschlusses (Bachelor, Master oder Diplom), mindestens jedoch ein Abschluss der Niveaustufe 6 des deutschen Qualifikationsrahmens. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen anerkannt werden,“

b) In Absatz 4 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Landesanstalten“ die Wörter „in Baden-Württemberg“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ durch die Wörter „Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Zuständige Behörden

Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendung sowie die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt gemäß § 2 Nummer 8 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft in der Fassung vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GBl. S. 358) geändert worden ist, durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Bewilligungsstelle. Die Auszahlungsanordnung sowie die Verbuchung erfolgen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Dienstsitz Kornwestheim.

6.2 Bewilligung, Antrag auf Förderung und Auszahlung sowie Verwendungsnachweis

6.2.1 Die Beratungsorganisation teilt dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz jeweils spätestens zum fünften Werktag des ersten Quartalsmonats die Daten der im vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsverträge unter Verwendung des vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegten elektronischen Verfahrens mit. Die Meldung dient der Vorausplanung des künftigen Mittelbedarfs.

6.2.2 Die Beratungsorganisation stellt nach vollständig abgeschlossener Beratungsleistung bei der Bewilligungsstelle für jeden Beratungsvertrag einen Antrag auf Förderung und Auszahlung der Zuwendung. Der Antrag erfolgt bis zur Bereitstellung des vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegten elektronischen Verfahrens unter Verwendung eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucks und enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Unternehmensnummer der Beratungsorganisation,
- Name, Anschrift und Unternehmensnummer des landwirtschaftlichen Unternehmens,
- Nummer und Name des Beratungsmoduls,

- Datum des Abschlusses des Beratungsvertrages, Vor- und Nachname der Beratungskraft beziehungsweise der Beratungskräfte, die das Beratungsmodul erbracht haben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Beratungsvertrag,
- das Beratungsprotokoll, das den modulspezifischen Vorgaben entsprechen muss und unter www.beratung-bw.de modulspezifisch abgerufen werden kann. Das Beratungsprotokoll muss zudem das Datum der Beratung vor Ort, die eingesetzte Beratungskraft beziehungsweise die eingesetzten Beratungskräfte ausweisen und von einer eingesetzten Beratungskraft sowie der Beratungsklientin beziehungsweise dem Beratungsklienten unterzeichnet worden sein,
- eine Kopie der Rechnung an das beratene landwirtschaftliche Unternehmen.

In den Fällen, in denen die landwirtschaftlichen Unternehmen keine Direktzahlungen, keine Ausgleichzulage Landwirtschaft oder keine Zahlungen aus dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl erhalten haben, ist ein Nachweis beizufügen, dass der Vertrag mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossen wurde.

Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.2 zu § 44 VV-LHO förderunschädlich, sofern mit der Beratung nicht vor Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Ein erneuter Vertragsabschluss eines Beratungsvertrags zwischen der Beratungsorganisation und demselben landwirtschaftlichen Unternehmen zum gleichen Beratungsmodul ist erst nach Unterzeichnung des Beratungsprotokolls des vorherigen Vertrages zulässig.

6.3 Bewilligungszeitraum

Der Anspruch gegenüber dem Land erlischt nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014, wenn der Antrag auf Förderung und Auszahlung der Zuwendung nicht spätestens 14 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages

bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist.

6.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zahlung erfolgt auf das in der Unternehmensdatei hinterlegte Konto.

6.5 Nebenbestimmungen

Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 zu § 44 VV-LHO gelten die Angaben im Antrag auf Förderung und Auszahlung der Zuwendung. Nummer 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.“

6. Die Anlage (Übersicht Beratungsmodule) wird aufgehoben.
7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Beratungsverträge.

gez. Joachim Hauck